

Satzung

des Tischtennisvereins TTV Horn-Bad Meinberg e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen TTV Horn-Bad Meinberg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Horn-Bad Meinberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold unter der Nr. eingetragen.
3. Der TTV Horn-Bad Meinberg e.V. ist am 27. März 2010 in einer Fusion aus den Tischtennisabteilungen des TSV Leopoldstal 09 e.V. und des TV 1860 Horn e.V. hervorgegangen. Die Tischtennisabteilungen der alten Vereine werden aufgelöst.

§ 2 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind grün - weiß- blau.

§ 3 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Tischtennis (TT)-Sports sowie des Sportgedankens; insbesondere soll die Jugend in sportlicher Hinsicht gefördert und für den Tischtennissport interessiert werden.
2. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Übungs- und Turnierbetriebs.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Zwecke. Er ist politisch neutral.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Aufwändungsersatz kann im angemessenen Umfang erstattet werden. Geleisteter Zeitaufwand wird nicht vergütet.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden ernannt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme mit einfacher Mehrheit ablehnen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
4. Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

5. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
6. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen des Vereins zu benutzen und am Spielbetrieb teilzunehmen.
2. Mitglieder sind ab dem 18. Lebensjahr stimmberechtigt und wählbar. Ebenso sind Jugendliche mit Seniorenerklärung stimmberechtigt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet. Sie haben die TT-Regeln sowie die sportliche Fairness einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen Hallenordnungen zu beachten und die vereinseigenen Geräte schonend zu behandeln.
3. Die Mitglieder haben die Übungsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ebenso sind die von den Spielleitenden Stellen (Turnierleitung, Mannschaftsführer etc.) ausgehenden Weisungen zu befolgen.
4. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Gesamtvorstands folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot oder Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über die Sporthilfe e.V. abgeschlossenen Versicherung.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 12 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
2. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

4. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.
5. Die Beiträge und Gebühren werden im 1. Quartal eines jeden Jahres im Voraus eingezogen.
Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag auch halbjährlich je zur Hälfte eingezogen werden.
Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von vier Wochen eingezogen.
6. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 13 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr spätestens bis zum 30. April des Jahres einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Mit der Einberufung ist gleichzeitig Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinskasten an der Turnhalle in Leopoldstal sowie im Vereinskasten zwischen den Gebäuden der Bauverwaltung und der Sparkasse in Horn.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
Verspätet eingegangene Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende und im Sinne des § 9 stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.
8. Abstimmungen erfolgen offen; die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen.
9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und der jeweils folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
10. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden und der zweite im ungeraden Kalenderjahr gewählt werden. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist nur einmal möglich

§ 15 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Sie sind zudem verpflichtet, für die Zeit Ihrer Amtszeit die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen und besondere Vorkommnisse im Verein den Mitgliedern bekannt zu geben.

2. Der erweiterte Vorstand - setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- der Damenwartin
- dem Herrenwart
- dem Jugendwart

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 15 Abs. 1 sind jeweils allein über das Vereinskonto verfügungsberechtigt. Der Kassenwart nimmt Zahlungen für den Verein im Empfang und darf alle Zahlungen vornehmen, die vom Vorstand veranlasst werden. Der Kassenwart ist nicht befugt, im eigenen Namen Geschäfte für den Verein vorzunehmen. Er haftet für die ihm anvertraute Kasse und ist verpflichtet, die Bücher und die Kasse einmal im Jahr zur Einsicht zwecks Prüfung bereitzuhalten.
4. Der Schriftführer oder ein bestellter Vertreter hat über alle Vorkommnisse im Verein sowie Vorstandssitzungen Protokoll zu führen und sonstige schriftliche Arbeiten zu übernehmen, die den Verein betreffen (Presstexte, etc.).
5. Der Herrenwart, die Damenwartin und die Jugendwartin sind dafür verantwortlich, dass die Mannschaftsführerinnen und Mannschaftsführer über die Mannschaft betreffenden Veränderungen informiert werden. Alle Vorkommnisse aus dem Spielbetriebs sollen ihnen gemeldet werden.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
8. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung und beruft sie ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.
9. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Entscheidungen des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
11. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
12. Innerhalb des TTV Horn-Bad Meinberg e.V. darf kein Amt gegen Vergütung ausgeübt werden. Auslagen, die in Ausübung eines Amtes entstehen, können erstattet werden.

§ 16 Ehrenvorstand

1. Mitglieder für den Ehrenvorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitgliedschaft im Ehrenvorstand endet durch Tod oder Abwahl.
3. Der Ehrenvorstand kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
4. Der Ehrenvorstand hat nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 17 Jugendordnung

1. Die Vereinsjugend hat das Recht, sich eine Jugendordnung zu geben.
2. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des TTV Horn-Bad Meinberg e.V. stehen.

§ 18 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.
2. Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf; eventuell von den Ausschüssen erarbeitete Maßnahmen sind anschließend vom Vorstand zu genehmigen.

§ 19 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von frühestens einer Woche bis spätestens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den TSV Leopoldstal 09 e.V. und den TV von 1860 Horn e.V. je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde nach Beschlussfassung in der Gründungsversammlung am 27. März 2010 genehmigt.

Stephan Vogt
 Rainer Klein
 W. Beck
 M. Molke
 C. Geier

Jürgen Kallend
 Hans-Jürgen Rüdiger